

Prof. Dr. Joachim Krause – Am Lindenhof 20 – 24109 Kiel

MdL Martin Habersaat
Vorsitzender des Bildungsausschusses
Landeshaus
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Stellungnahme von Prof. em. Dr. Joachim Krause

Zur geplanten Änderung des Hochschulgesetzes des Landes Schleswig-Holstein
Drucksache 20/4703 vom 18. August 2026

und zum Änderungsantrag der FDP-Fraktion
Drucksache 20/4110 vom 13. Februar 2026.

Sehr geehrter Herr Habersaat

Sie hatten mich zu einer Stellungnahme zur Novellierung des Hochschulgesetzes gebeten, die ich Ihnen hiermit vorlege. Ich beschränke mich in meinen Ausführungen auf die Paragraphen 3 und 4 des geltenden Hochschulgesetzes, und dort insbesondere auf die **Problematik einer Zivilklausel. Ich würde dringend empfehlen, bei der anstehenden Novellierung des Hochschulgesetzes den Paragraphen 3, Absatz 11 des bestehenden Gesetzes ins Auge zu fassen und diesen gänzlich zu streichen.**

In Paragraph 3, Absatz 11 des Hochschulgesetzes in der gegenwärtig gültigen Fassung vom Februar 2016 heißt es:

„Die Hochschulen können in ihrer Verfassung eine freiwillige Selbstverpflichtung fest-schreiben, die ein Streben der Hochschule auf eine friedliche und zivile Entwicklung verankert.“

Damit sollte den hiesigen Hochschulen ein Anreiz geschaffen werden, sich sogenannte „Zivil-klauseln“ zu geben. Diese Möglichkeit ist bislang nur in abgeschwächter Form von der Techni-schen Hochschule Lübeck eingeführt worden. Dort heißt es, „Forschung, Lehre, Studium und Weiterbildung sowie Wissens- und Technologietransfer an der Technischen Hochschule Lübeck sind auf friedliche Ziele ausgerichtet.“ An der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel, der Europa-Universität Flensburg, an der Universität Lübeck sowie an der Hochschule für An-gewandte Wissenschaft in Kiel gibt es derartige Klauseln nicht. An der CAU in Kiel ist sie wie-derholt aus der organisierten Studierendenschaft gefordert worden, aber die Universitätsgre-mien haben sich den Forderungen aus guten Gründen verweigert.

Mit Zivilklauseln wird in der Regel beabsichtigt, die Zusammenarbeit einer Hochschule mit der Bundeswehr sowie mit Firmen zu verunmöglichen, die ganz oder teilweise wehrtechni-

sche Produkte herstellen. Sie wird mit einer angeblichen Militarisierung von Hochschulen begründet, die es bei näherem Hinsehen jedoch nicht gibt, denn wehrtechnische Forschung wird in den jeweiligen Firmen selbst oder an außeruniversitären Forschungsinstituten betrieben. In der universitären Praxis dienen Zivilklauseln seit etwa 20 Jahren vielmehr linken oder militant-pazifistischen Gruppen (oft Studierende, aber häufig auch aus dem außeruniversitären Bereich kommend) als Vorwand, um die Freiheit von Forschung und Lehre an Hochschulen zu beeinträchtigen: durch Störung von Veranstaltungen, Hetz-Kampagnen gegen Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen und durch den Missbrauch von Hochschulgremien (wie Ethikkommissionen) zur Desavouierung von Forschung und Lehre einzelner Wissenschaftler oder Wissenschaftlerinnen. Ich selber habe ebenso wie eine ganze Reihe von Kollegen und Kolleginnen anderer Universitäten die Erfahrung machen müssen, dass das primäre Ziel der Zivilklausel-Kampagne die politisch und ideologisch motivierte Beeinflussung von Wissenschaft ist. Es geht darum Wissenschaftler und Wissenschaftlerinnen zum Schweigen zu bringen oder einzuschüchtern, die sich mit sicherheitsrelevanten und insbesondere sicherheitspolitischen Themen befassen. So etwas kommt an fast allen Hochschulen vor, aber sobald Zivilklauseln da sind, wird es richtig schlimm und die davon betroffenen haben dann kaum Möglichkeiten sich zu wehren.

Der Deutsche Hochschulbund, das Vertretungsorgan aller deutscher Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen, hat sich eingehend mit der Problematik befasst und bereits am 24. März 2014 auf dem 64. DHV-Tag eine Resolution beschlossen, die Zivilklauseln als verfassungswidrig einstuft. Ich zitiere aus dieser Resolution:

„Frieden ist ein sehr hohes Gut. Zivilklauseln verfolgen hehre Ziele. Allerdings mit ungeeigneten Mitteln. Dazu stellt der Deutsche Hochschulverband (DHV) als Berufsvertretung von rund 28.000 Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern fest: Zivilklauseln greifen verfassungswidrigerweise in die vom Grundgesetz verbürgte Freiheit von Forschung und Lehre ein. Grundsätzlich ist jede Wissenschaftlerin und jeder Wissenschaftler in der Wahl und Bearbeitung seines Forschungssujets frei. Weder der Gesetzgeber noch die Hochschulen haben die Befugnis, Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler unter einen noch so wohlmeinenden Gesinnungsvorbehalt zu stellen. Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler tragen für ihre Forschung autonome Verantwortung.

Einschränkungen der Wissenschaftsfreiheit sind nur dann zulässig, wenn nach sorgfältiger Interessenabwägung andere kollidierende Grundrechte einen Vorrang beanspruchen können. Aus dem Friedensgebot des Grundgesetzes lässt sich kein solcher Vorrang ableiten. Verfassungswidrig sind die absichtliche Störung des friedlichen Zusammenlebens der Völker, insbesondere die Vorbereitung und Führung eines Angriffskrieges. Als legitim klassifiziert das Grundgesetz aber zugleich die Anwendung militärischer Gewalt zum Zwecke der Landesverteidigung und – im Rahmen kollektiver Sicherheitssysteme – zur Friedenssicherung in Europa und der Welt. Völkerverständigung und Friedenswahrung bleiben angesichts zweier verheerender Weltkriege ein Kernanliegen, eine explizite Pflicht zum Pazifismus normiert das Grundgesetz jedoch nicht.

Um der durchaus denkbaren missbräuchlichen Verwendung von militärisch nutzbaren Forschungsergebnissen entgegenzutreten, stehen im Übrigen mit dem Strafrecht, dem

Kriegswaffenkontrollrecht und dem Außenwirtschaftsrecht wirkungsvolle Rechtsinstrumente bereit. Auch von daher bedarf es keines Eingriffs in die Wissenschaftsfreiheit.“

Diese Resolution basiert auf zwei wichtigen Gerichtsurteilen: **(1) dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 29.5.1973 (BVerfGE 35, 79)** und **(2) dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichtshofs vom 11.12.1996 (6C 5/95)**.

Das **Urteil des Bundesverfassungsgerichts** bezieht sich auf Art. 5 Abs. 3 Satz 1 des Grundgesetzes. Diese Vorschrift ist, so das Bundesverfassungsgericht, nicht nur Ausdruck eines individuellen, subjektiven Freiheitsrechtes, sondern zugleich eine „objektive, das Verhältnis von Wissenschaft, Forschung und Lehre zum Staat regelnde wertentscheidende Grundsatznorm.“ Für das Bundesverfassungsgericht erstreckt sich die Freiheitsgarantie von Artikel 5 auf *„jede wissenschaftliche Tätigkeit, d.h. auf alles, was nach Inhalt und Form als ernsthafter planmäßiger Versuch zur Ermittlung der Wahrheit anzusehen ist“*. Unter dem Begriff „Wissenschaft“ werden gleichermaßen Forschung und Lehre gefasst. Forschung gilt als die *„geistige Tätigkeit mit dem Ziele, in methodischer, systematischer und nachprüfbarer Weise neue Erkenntnisse zu gewinnen.“* Dem Bundesverfassungsgericht zufolge umfasst *„Freiheit der Forschung insbesondere die Fragestellung und die Grundsätze der Methodik sowie die Bewertung des Forschungsergebnisses und seine Verbreitung“* (BVerfGE a. a. O., 113). Das bedeutet: *„Der wissenschaftsfrei, selbstständig arbeitende Wissenschaftler (Professor, Habilitand, Doktorand) ist durch sein individuelles Grundrecht davor geschützt, in Bezug auf sein Forschungsthema und seine Methodik unmittelbar verpflichtende Ge- oder Verbote befolgen zu müssen“* (Jürgen Lüthje in: Denninger (Hrsg.), Hochschulrahmengesetz, Kommentar, 1984, § 3 (a. F.) Rn. 23 f.).

Dieses Recht kann auch nicht im Rahmen der universitären Selbstorganisation eingeschränkt werden. Zwar müssen Wissenschaftler, die in der Forschung Wege gehen, die ihre Kollegen nicht billigen, damit rechnen, jenseits der Grundausstattung nicht in gleicher Weise an der Verteilung von Mitteln beteiligt zu sein, die anderen zustehen. Aber es bleibt nach herrschender Rechtsauffassung jedem Wissenschaftler oder jeder Wissenschaftlerin unbenommen, der eigenen Forschungsthematik mit Hilfe eingeworbener Drittmittel nachzugehen. Auch Auftragsforschung und zweckgebundene Industrieforschung stehen *„unter dem uneingeschränkten Schutz des Art. 5 Abs. III“*.

Das Bundesverfassungsgericht hat den Begriff der *„wertentscheidenden Grundsatznorm“* für Artikel 5, Absatz III ganz bewusst gewählt. Damit sollte hervorgehoben werden, dass der Staat nicht nur die Freiheit von Forschung und Lehre achten muss, sondern dass er auch in der Verantwortung steht, die materiellen Voraussetzungen für Wissenschaft und Forschung zu schaffen, und dass er Wissenschaftler und Wissenschaftlerinnen vor Beeinträchtigungen der Wissenschaftsfreiheit schützen muss. *„Danach hat der Staat im Bereich des mit öffentlichen Mitteln eingerichteten und unterhaltenen Wissenschaftsbetriebs durch geeignete organisatorische Maßnahmen dafür zu sorgen, dass das Grundrecht der freien wissenschaftlichen Betätigung soweit unangetastet bleibt, wie das unter Berücksichtigung der anderen legitimen Aufgaben der Wissenschaftseinrichtungen und der Grundrechte der verschiedenen Beteiligten möglich ist.“* Und das Bundesverfassungsgericht betont im dritten Leitsatz zu dem Urteil: *Dem einzelnen Grundrechtsträger erwächst aus der Wertentscheidung des Art. 5 Abs. 3 GG ein Recht auf solche staatlichen Maßnahmen auch organisatorischer Art, die zum Schutz*

seines grundrechtlich gesicherten Freiheitsraums unerlässlich sind, weil sie ihm freie wissenschaftliche Betätigung überhaupt erst ermöglichen.“

Das oben genannte **Urteil des Bundesverwaltungsgerichts** spezifiziert diese Schutzbestimmungen für den Fall, dass universitäre Gremien (etwa Ethik-Kommissionen oder solche, die wissenschaftliches Fehlverhalten untersuchen) politisch motivierte Entscheidungen treffen. Der Universität als staatlicher Institution, so das Gericht, stehe es nicht zu, lediglich kritisch gesehene, aber dennoch zulässige Forschung einer (hochschul)-öffentlichen Diskussion zuzuführen und dadurch mittelbar Druck auf einzelne Wissenschaftler oder Wissenschaftlerinnen auszuüben.

Im Lichte dieser höchstrichterlichen Entscheidungen ist Paragraph 3, Absatz 11 des Hochschulgesetzes von Schleswig-Holstein nicht verfassungskonform. Die derzeitige Formulierung stellt angesichts der universitären Praxis faktisch eine Aufforderung zum Verfassungsbruch dar und sollte im Wege der Novellierung des Gesetzes ersatzlos gestrichen werden.

Die FDP-Fraktion fordert in der **Drucksache 20/4110** eine Neufassung von Absatz 11 mit folgendem Text:

„Die Hochschulen wahren die verfassungsrechtlich gewährleisteten Freiheiten von Kunst und Wissenschaft, Forschung und Lehre. Sie gewährleisten, dass die Mitglieder der Hochschule ihre verfassungsrechtlich verbürgten Grundrechte im Rahmen des Hochschulbetriebs und des Hochschullebens ausüben können. Forschungsergebnisse dürfen auch zu militärischen Zwecken der Bundesrepublik Deutschland oder von Bündnispartnern verwendet werden. Eine Bindung oder Beschränkung der Forschung auf ausschließlich zivile Nutzungen (Zivilklausel) ist unzulässig.“

Ich würde von dieser Neufassung des Paragraphen 3 (Absatz 11) abraten, weil es hier von der Rechtssystematik her um die Freiheit von Wissenschaft und Kunst, Forschung, Lehre und Studium geht, die in Paragraph 4 des Hochschulgesetzes geregelt wird. Ich würde daher empfehlen, in Paragraph 4, Absatz 3 als vierten Satz einfügen: „Eine Bindung oder Beschränkung der Forschung auf ausschließlich zivile Nutzungen (Zivilklausel) ist unzulässig“. Dem könnte als fünfter Satz folgen: „Forschungsergebnisse dürfen auch zu militärischen Zwecken der Bundesrepublik Deutschland oder von Bündnispartnern verwendet werden.“

Ich halte eine derartige gesetzliche Festlegung für notwendig, nicht zuletzt um den Universitäten und anderen Hochschulen des Landes weitere zeitraubende Debatten ihrer Führungsgremien zur Zivilklausel zu ersparen, die in regelmäßigen Abständen von Vertretern der Studentenschaft und von der Linkspartei wieder aufgebracht werden, wobei diese durch eine bundesweite Kampagne ermuntert und munitioniert werden.

Prof. Dr. Joachim Krause, Direktor emeritus des Instituts für Sicherheitspolitik an der Universität Kiel

Kiel, den 16.9.2026